

Pólay, Elemer

Der 'status civitatis', der Ursprung und die Berufe der in den siebenbürgischen Wachstafeln vorkommenden Personen

The Journal of Juristic Papyrology 16-17, 71-83

1971

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

DER *STATUS CIVITATIS*, DER URSPRUNG UND DIE BERUFE
DER IN DEN SIEBENBÜRGISCHEN WACHSTAFELN
VORKOMMENDEN PERSONEN

I

1. Die in den Verträgen der siebenbürgischen Wachstafeln vorkommenden Personen sind teils die kontrahierenden Parteien selbst, teils ihre Bürgen, teils die Zeugen, teils die Schreiber der Urkunden, die für die des Lesens und Schreibens unkundigen Parteien auf ihre Bitte die Verträge verfassten und niederschrieben.

Der *status civitatis* dieser Personen zeigt ein sehr abwechslungsreiches Bild. Da es sich hier um die Bevölkerung des Dorfes einer Provinz oder um sich dort vorübergehend aufhaltende Provinzialen handelt, sind es hauptsächlich Peregrinen, doch konnten ausnahmsweise auch römische Bürger die Subjekte dieser Verträge sein oder in den Urkunden als Nebenpersonen figurieren.

2. Aus dem Umstand, dass es sich hier um einfache Leute, die Bewohner von provinziellen Bergmannsdörfern, grossenteils mit fremdklingenden Namen¹ handelt, die meist zur untersten freien Schichte der damaligen Gesell-

¹ Der Gebrauch der römischen Namen ist ein sehr vielschichtiges Problem, besonders in der Kaiserzeit. In der Königszeit wurde zur Bezeichnung der Person gewöhnlich nur ein Name gebraucht (z.B. Romulus), höchstens zwei (z.B. Servius Tullius) und erst zur Zeit der Republik bildet sich und bleibt auf längere Zeit der Brauch bestehen, dass der freigeborene römische Bürger (*ingenuus*) drei Namen trägt: den Vornamen (*praenomen*) zur Bezeichnung der eigenen Person, den Geschlechtsnamen (*nomen* oder *nomen gentilicium*) zur Bezeichnung seines Geschlechtes und den Beinamen (*cognomen*) zur näheren Bezeichnung seiner eigenen Person (gewöhnlich nach einer seiner Eigenschaften). Beispielsweise Caius (*praenomen*) Julius (*nomen*) Caesar (*cognomen*). Der Gebrauch des *cognomen* war übrigens in der Zeit der Republik zuerst bei den Libertinen in Gebrauch, die ihren vormaligen Sklavennamen in der Form des *cognomen* weiterführen mussten; zu Ende der Republik fügten aber auch die *ingenui* ein *cognomen* an ihren Namen bei. Die Kaiserzeit brachte in dieser ziemlich geschlossenen Ordnung der Namenstragung eine sehr weitgehende Lockerung, besonders auf dem Gebiet des *cognomen*, und so trat an Stelle der drei Namen die Gewohnheit vieler Namen. — Die Bewohner der Provinzen hielten sich nicht an das römische Namenssystem. So fügten z.B. die Leute griechischer Abstammung zu ihrem einzigen Namen den Namen des Vaters im Genitiv bei. Wenn ein Provinziale das römische Bürgerrecht erhielt, vertauschte er seinen peregrinen Namen mit einem römischen Bürgernamen und behielt seinen peregrinen Namen nur als *cognomen* oder benützte ihn höchstens

schaft zählten — was daraus hervorgeht, dass die Verträge ihren Rang nicht erwähnen und auch ihren Beruf nur ausnahmsweise angeben (z.B. Legionär) und alle die Verträge vor der *Constitutio Antoniana* entstanden — ist festzustellen, dass die in den Urkunden vorkommenden Personen in der Regel Peregrinen waren und nur ausnahmsweise römische Bürger. Freilich ist es nicht ausgeschlossen, dass einige dieser Personen die Rechtsstellung eines *latinus coloniarius* hatten, da ja in diesen Dörfern auch einzelne Einwohner der zum Rang einer *colonia* erhobenen Ortschaft (Zernensium, Sarmisegetusa, Napoca, Apulum, Potaisa) vorbeigekommen sein konnten (D. 50. 15. 1. 8—9) aber zum Nachweis ihrer Latinität haben wir nicht einmal indirekte Angaben.

II

1. Vor allem haben wir festzustellen, welche der Personen in diesen Urkunden r ö m i s c h e B ü r g e r waren oder sein konnten. Dies zu fixieren ist schon darum von Nutzen, weil wir so wenigstens ein ungefähres Bild darüber erhalten,

dazu, dass er aus ihm ein römisch klingendes nomen *gentilicium* machte. Dies war hauptsächlich auf den griechischen Gebieten in Mode, während sich in den keltischen Gebieten eine ganz spezielle Namenstragung ausbildete. Auf den übrigen Gebieten des Reiches findet man sehr selten *nomina* die in Italien nicht gebräuchlich sind. Am häufigsten war die Gewohnheit, einen ganz römisch klingenden Namen anzunehmen um selbst die Spur der provinziellen Abstammung zu verwischen. Die Peregrinen, die das römische Bürgerrecht erhielten, bildeten ihren "Geschlechtsnamen" (*nomen*) gewöhnlich nach dem Namen des Kaisers, der ihnen das Bürgerrecht verlieh, oder nach dem Namen des Statthalters ihrer Provinz; nicht selten sind die Geschlechtsnamen jener Personen, die sich beim Kaiser für die Verleihung des römischen Bürgerrechts an den betreffenden Peregrinen eingesetzt hatten. (So setzte sich z.B. Plinius beim Kaiser Traian dafür ein, dass ein Arzt namens Harpokras aus Alexandrien die *civitas romana* erhielt, Ep. ad Trai. 5—7). Zur Zeit der Republik wurde der Geschlechtsname auf Grundlage des *nomen* des verlehenden Staatsmannes gebildet (so bei den ehemaligen Peregrinen mit dem *nomen* Cornelius, denen Sulla das Bürgerrecht verliehen hatte). Diese Tatsache verrät viel über den Zeitpunkt der Verleihung des Bürgerrechtes an den Peregrinen, ebenso wie das *cognomen* fallweise über dessen Abstammung (z.B. Africanus, Gallus). Auf griechischen Gebieten verwiesen die *cognomina* allgemein auf die griechische Abstammung, womit die Griechen ihre Selbständigkeit, ihren Widerstand gegen die Romanisation bekundeten. Von der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts an geben sie aber diese Gewohnheit nach und nach auf und nehmen lateinische *cognomina* an. Siehe zu diesem Thema die folgende Literatur: Th. Mommsen, *Römische Forschungen* Bd. I (Berlin, 1864) S. 1 ff; W. Schulze, *Zur Geschichte lateinischer Eigennamen* (Abhand. Göttinger Ges. der Wiss. phil.-hist. Kl N.F.V. 2, Berlin 1904) und besonders W. Kunkel, *Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen* (Graz—Wien—Köln, 1967) S. 82—83, Ann. 31. Über das oben Gesagte siehe die Seiten 82—113 des letzterwähnten Werkes. Über den Namensgebrauch der Peregrinen siehe noch A. Mócsy, *Die Bevölkerung von Pannonien bis zu den Markomannenkriegen* (Budapest, 1959) S. 112 ff. Die neueste diesbezügliche Studie: Géza Alföldy, *Bürgerrecht und Namengebung* stand mir nur in Manuskript zur Verfügung.

ob in den Dörfern dieser gottverlassenen Grubengegend römische Bürger lebten und vorbeikamen oder nicht.

Schon R. Taubenschlag hat darauf hingewiesen, dass im römerzeitlichen Ägypten vor der *Constitutio Antoniana* römische Bürger nur die höchsten Stellen bekleideten². Offenbar bestand in Dazien die gleiche Lage, und so konnten in diesen Verträgen — mit Rücksicht auf die Umstände ihrer Entstehung — römische Bürger kaum vorkommen.

2. Da die Verträge den *status civitatis* der Parteien nicht angeben und höchstens indirekt auf diesen verweisen, müssen wir uns fragen, an welchen Kennzeichen wir die römische Bürgerschaft der Parteien und der Nebenpersonen der Verträge mit Sicherheit oder mit einiger Wahrscheinlichkeit feststellen können.

Die römische Bürgerschaft der Parteien geht unzweifelhaft hervor:

a) aus ihrem Beruf, wenn dieser nur von römischen Bürgern ausgeübt werden konnte, oder

b) daraus, dass sie Subjekte von Verträgen sind, die nur römische Bürger schliessen dürften.

Was das erste Kennzeichen betrifft, konnte es sich hier nur um ein hohes Staatsamt handeln oder um die Zugehörigkeit zum Verband einer Legion. Träger eines hohen staatlichen (provinziellen) Amtes kommen laut den Urkunden in dem hier aufgearbeiteten Material nicht vor. Wohl aber Legionäre. Die Mitglieder der Legionen waren ausnahmslos römische Bürger, und wenn sie es vorher nicht gewesen waren, erwarben sie das römische Bürgerrecht mit dem Eintritt in die Legion und behielten es auch nach ihrem Abschied als Veteranen. Unter den Haupt- und Nebenpersonen dieser Urkunden kommen zwei Legionäre und zwei Veteranen vor:

Claudius Julianus, der Käufer des Sklavenkaufvertrages im Triptychon XXV, Soldat der XIII. Zwillingslegion aus der Centurie des Claudius Marius (Urkunde XXV, Zeile 1) und Valerius Valens, der erste Zeuge der Urkunde XXV, Soldat der XIII. Zwillingslegion (Urkunde XXV, Seite 4, rechte Kolonne, Zeile 1—2);

Appius Proclus, der erste Zeuge des Sklavenkaufvertrages im Triptychon VII, Veteran der XIII. Zwillingslegion (Urkunde VII, Seite 4, Zeile 1—2 der rechten Kolonne). Auch in der Urkunde XXV figuriert unter den Zeugen ein Veteran der Legion, Aelius Dionysus (Urkunde XXV, Seite 4, Zeile 4—5 der rechten Kolonne).

Das zweite Kennzeichen besteht, wie erwähnt, darin, dass die Parteien die Subjekte eines Vertrages waren, der ausschliesslich römischen Bürgern

² R. Taubenschlag, *Geschichte der Rezeption des röm. Privatrechts in Aegypten*. Stud. in onore di P. Bonfante (Roma, 1930) Bd. I, S. 367—440 = *Opera minora*, 1959, Bd. I, S. 229.

vorbehalten war. Im 2. Jahrhundert u.Z. gab es wesentlich nur mehr einen solchen Vertrag, die älteste Form der *stipulatio*: die *sponsio*³. Als Subjekte solcher Verträge erscheinen in unserem Urkundenstoff insgesamt zwei:

Julius Alexander, ein Subjekt des Gesellschaftsvertrags (*societas danistaria*) in Triptychon XIII, auch das eine Subjekt der Darlehensverträge in den Triptychen III und V, des *depositum irregulare* in Triptychon XII, auch der Gegenkontrahent des Cassius Frontinus in der Urkunde XIII.

Julius Alexander kommt — wie erwähnt — auch in den Stipulationen der Triptychen III und IV vor, doch erfolgt dort die Stipulatio nicht mehr in der Form der *sponsio* sondern in der *fidepromissio*. Der Gegenkontrahent war also hier offenbar kein römischer Bürger [Anduenna Batonis und Alexander Cari(cci)].

Übrigens ist Julius Alexander der, über dessen Lebensverhältnisse wir aus den Wachstafeln und aus anderwärtigen Daten am meisten wissen.

Er scheint eine interessante Persönlichkeit des römischen Provinzlebens gewesen zu sein. Offenbar ein vermögender Mann, da er ja in drei Verträgen der Wachstafeln im Zusammenhang mit Geldgeschäften vorkommt. Ende der fünfziger Jahre des 2. Jahrhunderts errichtete dieser Provinzialunternehmer griechischen Ursprungs (dafür spricht der Name Alexander) mit römischen Bürgerrecht eine Ziegelei in Sarmisegetusa (Ulpia Traiana). Dies beweisen die Ziegel des gemauerten Bades östlich vom dortigen Amphitheater⁴, die bei den gemeinsamen Forschungen von Tégla s und Király freigelegt wurden und die die Namen der Consuln des Jahres 158 und Julius Alexanders tragen. Dann erscheint er zu Beginn der sechziger Jahre des Jahrhunderts in der Grubengegend von Verespaták, wo ihm die Geldgeschäfte scheinbar eine gute Erwerbsquelle boten. 162 erscheint er als Subjekt von zwei Darlehensgeschäften, teils als Darlehensgeber, teils als Darlehensnehmer, dann 167 als der Depositar eines *depositum irregulare* (Gelddepot; Urkunde XII), später im gleichen Jahre als Gesellschafter einer Pfandleihestalt (sog. *societas danistaria*), die zur Winterszeit, wohl armen Kumpeln Pfanddarlehen gewährte. Sein Tätigkeitskreis erstreckte sich laut den Urkunden auf zwei Dörfer der

³ Die Manzipation war nicht nur den römischen Bürgern vorbehalten, sondern konnte von jeder mit *commercium* versehenen Person, also auch von den Latinern ausgeübt werden. (Abgesehen davon stand sie in der Praxis der Provinzen auch den Peregrinen frei, wie wir später sehen werden).

⁴ *Tertullo et Sacerdote consulibus Julius Alexander fecit*. G. Tégla s, *Julius Alexander állami vállalkozó Dáciában (Julius Alexander, staatlicher Unternehmer in Dazien)* Publikationen des Siebenbürger Museumvereins, Kolozsvár — Klausenburg, 1890, S. 92–93. G. Tégla s, *Tanulmányok a rómaiak dáciai aranybányaszataról (Studien über den Goldbergbau der Römer in Dazien)*, Budapest, 1891, S. 29. Es wurden zwei Ziegeln gefunden. Der eine im Jahre 1883, der nur den Namen "Julius" trug, der nachfolgende Teil war unleserlich; im Fund des Jahres 1889 war aber auch der Name "Alexander" zu lesen.

Grubengegend, Alburnus maior und Deusara. Der Einfall der Markomannen 167 fegte mit den übrigen Nutzniessern der armen Bevölkerung der Provinz offenbar auch ihn hinweg.

3. Mit Sicherheit können wir also von den in den 25 siebenbürgischen Wachstafeln (CIL III.) vorkommenden freien Personen mit voll leserlichen Namen nur bezüglich dieser sechs Personen behaupten, dass sie römische Bürger waren. Eine wahrhaftig kleine Zahl im Vergleich zu der Tatsache, dass in den Urkunden insgesamt 68 Namen freier Menschen vorkommen.

Es fragt sich nun, ob wir bezüglich der übrigen Personen der Tafeln Stützpunkte besitzen, aus denen wir auf ihre römische Bürgerschaft mit Wahrscheinlichkeit schliessen können. Solche Stützpunkte sind:

a) Auf die römische Staatsbürgerschaft kann man schliessen, wenn es der Name glaubhaft macht, dass es sich um einen zivilrechtlich freigelassenen Sklaven handelt. Dies ist beim Bergmann L. Ulpus Valerius in Urkunde X der Fall, der früher, zur Zeit der Eroberung Daziens durch Traian, ein kaiserlicher Sklave gewesen sein dürfte. Nachdem ihn der Kaiser zivilrechtlich freigelassen hatte, nahm er dessen Name (M. Ulpus Traianus) an und erwarb so das römische Bürgerrecht. Nur dadurch wird es begreiflich, dass eine Person mit so echt römisch klingenden Namen wie L. Ulpus Valerius Grubenarbeit verrichten musste. Dies wäre bei einem in die Provinz verschlagenen römischen Bürger fast unverstellbar gewesen, war aber bei einem ehemaligen kaiserlichen Sklaven verständlich.⁵

b) Der lateinische Name reicht zwar an sich nicht hin, das römische Bürgerrecht zu beweisen, wenn aber so ein Name unter Umständen vorkommt, die auf die römische Staatsbürgerschaft seines Trägers hinweisen, darf man diese Vermutung wagen; so:

α) Vor allem dann, wenn der Träger des lateinischen Namens zum Legionslager gehört oder in Zusammenhang mit diesem steht. Dies ist der Fall bei den Zeugen des Sklavenkaufes in der Urkunde VII, da sie lateinische Namen tragen und der Vertrag, dessen Zeugen sie waren, in der Bürgersiedlung Apulum, neben dem Lager der XIII. Zwillingslegion geschlossen wurde. Diese Zeugen sind Antonius Celer, Julius Viator, Ulpus Severinus, L. Firmus Primitivus und der Bürge M. Vibius Longus. (Appius Proclus, der erste Zeuge der Urkunde, war Veteran und als solcher, wie schon ausgeführt, unbedingt römischer Bürger). Auf Grund der gleichen Erwägungen können wir das römische Bürgerrecht unter den Zeugen der Urkunde XXV bei Cn. Varus A. und bei Julius Victorinus voraussetzen. (Zwei andere Zeugen dieser Urkunde waren, wie erwähnt, unbedingt römische Bürger,

⁵ S. Mrozek ist derselben Meinung, *Aspects sociaux et administratifs des mines d'or en Dacie*, Acta Musei Apulensis, Apulum VII/1 1968, S. 316.

der eine als Soldat, der andere als Veteran der XIII. Zwillingslegion; ein Zeuge war Paulinus S is, aus dessen Namen keine Folgerungen hervorgehen; Alexander Antipatri war ein griechischer Peregrine, in Hinblick auf seinen griechisch geschriebenen Namen).

β) Besondere Bedeutung müssen wir auch dem Umstand beimessen, wenn eine Person mit lateinischem Namen unter den Zeugen der Urkunden konsequent an erster Stelle steht. Dies ist der Fall bei L. Vasidius Victor, der die Urkunde nicht nur bei zwei Verträgen (Urkunden V und VIII) als erster Zeuge siegelte, sondern auch bei der Urkunde die die Liquidierung des Bestattungsvereins von Alburnus maior deklarierte, als Zeuge an erster Stelle steht (Urkunde I). Ausserdem steht neben seinen Namen das Wort *signavit*, das bei den übrigen Zeugen fehlt und ebenfalls auf seine bevorzugte Stellung hinweist und schliesslich die seinen Namen im Triptychon V beigefügten fragmentarischen Worte *ctati as* die ebenfalls vermutlich auf eine Funktion des Namensträgers hindeuten. Man hat also Grund dafür anzunehmen, dass dieser Träger eines ausgesprochen lateinischen Namens, der vermutlich auch in Alburnus maior wohnte, zu den angesehensten Einwohnern der Gemeinde gehörte, wahrscheinlich wegen seiner besseren materiellen Stellung und seines römischen Bürgerrechts.

γ) Schliesslich kann noch ein Umstand auf die römische Bürgerschaft der Träger lateinischer Namen deuten, und zwar, dass sie lesen und schreiben konnten. Wer in einer Legion diente, musste unbedingt lesen und schreiben lernen, aber zumeist auch der, der in einer Hilfstruppe der Legion diente. Die Legionäre erhielten spätestens mit ihrem Eintritt in die Legion das römische Bürgerrecht, die Mitglieder der Hilfstruppen allgemein zugleich mit ihrem Abschied. Auch Peregrinen nahmen mit ihrem Eintritt in den Armeeverband oft einen römischen Namen an. Wenn also der Schreiber einer Urkunde einen lateinischen Namen trägt, gestatten dieser Name und die Kenntnis des Schreibens die Vermutung, dass der Betreffende, als Veteran der Hilfstruppe, das römische Bürgerrecht erhalten hatte. (Bei Legionären und den Veteranen der Legionen pflegte man diese Eigenschaft in der Urkunde zu erwähnen). Auf dieser Grundlage kann man das römische Bürgerrecht bei Flavius Secundinus, dem Schreiber der Urkunde X und Valerius Firmus, dem Schreiber der Urkunde XVII annehmen.

4. E. Weiss⁶ zieht den Kreis der römischen Bürger in den dazischen Wachstafeln weiter. Ausser den von uns als solchen sicher erkannten 6 und bedingt erkannten 12 Personen betrachtet er noch andere als Römer. So unter den Personen der Urkunde V Alexander Cari (oder Carici), den Schuldner des Julius Alexander, den Zeugen Bato Primitivi (*filius*) Toves und den *fi-deiussor* Titus Primitivus. Alexander Cari dürfte ein Peregrine griechischen Ur-

⁶ E. Weiss, *Peregrinische Manzipationsakte* SZ. 1916. 37. K. S. 136. Anm. 2.

sprungs gewesen sein, in Hinblick auf seinen Namen Alexander und darauf, dass neben seinem Namen der Name seines Vaters, nach griechischer Sitte, im Genitiv steht. Der Name Bato kommt bei den Peregrinen der Grubengegend häufig vor⁷, und dass er ein Peregrine war, zeigt sich an dem, ebenfalls im Genitiv beigefügten Namen des Vaters. Auch der Name Titus Primitivus ist, wie auch Kerényi⁸ ausführt, unter den Peregrinen der Grubengegenden häufig. — Als Römer betrachtet Weiss ferner die Zeugen einer Manzipationsurkunde (VI — CIL III p. 939, Kolonne II): Maximus Veneti (*filius*), Massurius Messi (*filius*), Annensis Andunocnetis (*filius*), Planius Verzonis (*filius*) Sclaius und Liccaius Epicadi (*filius*) Marciniensis und Epicadus Plarentis (*filius*) *qui et Mico*. Da es sich aber hier ausnahmslos um augenfällig peregrine Namen handelt⁹ (schon weil der Name des Vaters nach peregriner Sitte beigefügt ist), gründet sich diese Behauptung von Weiss wahrscheinlich auf ein Versehen, indem er nicht die Zeugen des Manziaptionstriptychon VI, sondern die der Urkunde VII zu Römern erklären wollte (die es wirklich gewesen zu sein scheinen).

III

1. Ausser den Genannten lässt sich von allen Personen der siebenbürgischen Urkunden fast mit voller Gewissheit behaupten, dass sie Peregrinen waren.

Die Peregrinen waren entweder Griechen oder kamen aus den Grenzgebieten von Mazedonien und (östlich vom Flusse Drina) nach Alburnus maior oder in seine Umgebung.

Unter den römischen Bürgern finden wir, den Namen nach zu schliessen, zwei Griechen: Julius Alexander und Aelius Dionysus, der offenbar als griechischer Peregrine in die Legion eingetreten war und dort das römische Bürgerrecht erhielt.

In den Urkunden kommen folgende Peregrinen griechischen Ursprungs vor:

I.....Nicomi (*filius*), als Zeuge der Urkunde III, Alexander Cari (*filius*) als Darlehensnehmer der Urkunde V, Bellicus Alexandri (*filius*) als Verkäufer der Urkunde VII, Socratio Socrati (*filius*) als Arbeitsgeber in Tafel IX und als Zeuge in Tafel X (?), Memmius Asclepi (*filius*) als Arbeitnehmer in Urkunde X, Claudius Philetus als Verkäufer in Urkunde XXV (aus dessen Name aber zu folgern ist, dass er schon ein romanisierter Grieche war, denn

⁷ A. Kerényi, *A dáciai személynevek (Die Personennamen in Dazien)*, Budapest, 1941, s. 269.

⁸ A. Kerényi, a.a.O. S. 269.

⁹ A. Kerényi, a.a.O. S. 269.

der Vatersname ist nicht im Wesfall beigefügt). Da die Verkäufer der Sklavenkaufverträge in den Urkunden VII und XXV die Sklavenverkäufe in Apulum, in den *canabae* der XIII. Zwilling legion vornahmen, wo hauptsächlich Kaufleute wohnten, um die durch die Legion erbeuteten Sklaven und sonstigen Werte zu kaufen, kann es sein, dass es sich hier um zwei griechische Sklavenhändler handelt, denn dieser Geschäftszweig lag in Rom vielfach in griechischen Händen.

2. Peregrinen illyrischen Ursprungs kommen in den Verträgen unserer Urkunden schon viel häufiger vor, und während wir von den obgenannten Peregrinen griechischen Ursprungs nur von Socratio Socratonis als Grubenbesitzer und Memmius Asclepi, als Bergmann mit einiger Gewissheit feststellen können, dass sie ständige Einwohner von Alburnus maior waren, handelte es sich bei den Peregrinen illyrischer Herkunft allgemein um ständige Bewohner dieser Grubengegend. Dies ist auch selbstverständlich, da die hiesigen freien Bergleute durch Traian aus Illyrien angesiedelt wurden¹⁰.

Von den Personen der Urkunden dürften folgende Ansiedler aus dem Balkan oder deren Nachkommen gewesen sein:

Andueia Botanis,¹¹ eine Vertragspartei Urkunde II (und Käufer in der Urkunde VIII, sowie Anduenna Batonis, die Darlehensgeberin in Urkunde III. Des gleichen Ursprungs ist auch Epicadus, der in der Urkunde II alt Schuldner und im Triptychon XX als erster Zeuge auftritt, ferner Bato Pr. ... vi (*filius*) Toves, ein Zeuge der Urkunde V, Maximus Batonis (*filius*) der Käufer der Urkunde VI und Dasius Verzonis (*filius*) der Käufer der gleichen Urkunde, von dem wir aus der Urkunde wissen, dass er ein Piruste aus Kavieretium (*pirusta ex Kavieretio*) war und der mit der gleichen Berechnung in Urkunde XVIII, vielleicht als Vertragspartner (...*retio* Dasius Verzonis) vorkommt. Peregrinen

¹⁰ Bei der Zusammenstellung dieser Namen stützten wir uns vor allem auf das zitierte Werk von Kerényi (S. 267 ff). Übrigens sind diese Namen mit hartem, fremdem Klang ziemlich leicht von den römischen und griechischen Namen zu unterscheiden, auch in ihren romanisierten Formen.

¹¹ In der Literatur ist es ziemlich umstritten, ob hier von einer Frau oder von einem Mann die Rede ist. Kerényi (a.a.O. S. 269) sieht in Anduenna einen weiblichen Namen, ebenso wie O. Karlowa, (*Röm. Rechtsgeschichte*, Leipzig, 1885. Band I. S. 797.); V. Arangio-Ruiz (FIRA III. S. 289) hält die Frage für strittig, da der Name Andueia nicht deklinierbar ist und so daher seines Erachtens nichts feststeht; Anduenna hält aber auch er entschieden für einen weiblichen Namen (FIRA III S. 290, Anm.; darauf deutet nämlich die Wendung der Urkunde III: *quos eae reddere debet*). Unseres Erachtens bedeutet Andueia und Anduenna denselben Namen (be beiden *filius* oder *filia*). So ein Schreibfehler findet sich auch im Triptychon V, wo Alexander manchmal als Sohn des Cari, manchmal als der des Caricci erwähnt wird oder in den Urkunden II und XX, wo in der einen Epicadus, in der anderen Aepicadus steht. — Weiss (a.a.O. S. 153) hält die beiden Namen für identisch und weiblich. Anderer Ansicht ist Károly Visky, *Mancipatio rei nec Mancipi*, *Antik tanulmányok* (Antike Studien) 1957, S. 42 und *Quelques remarques...* RIDA. 11. 1964. S. 275.

gleichen Ursprungs waren alle Zeugen dieser Urkunde (Maximus Venti, Massurius Messi, Annensis Andunocnetis, Planius Versonis Sclaies, Liccaius Epicadi, Epicadus Plarentis *qui et Mico*). Des gleichen Ursprungs waren auch Dasius Breucus, der Käufer in Urkunde VII, Bato Annaei (*filius*), Zeuge in den Urkunden VIII und XX, Plantor Carpi (*filius*), Zeuge im Triptychon VIII, Titus Beosantis (*filius qui et Bradua*, ein Zeuge (?) in Urkunde X und der Arbeitsgeber in Tafel XI, Lossa, (oder Cossa) ein Gläubiger der *societas* in Triptychon XIII, Bato Liani (*filius*) Schuldner in der Urkunde XIV, Dasus Lani (*filius qui et ...* eine in Urkunde XX vorkommende Person.

Problematisch ist der *status civitatis* des Trägers eines ähnlichen Peregrinennamens, Bradua Beusantis (*filius*) neben dessen Namen *Z a n g e n m e i s t e r* (CIL III, p. 952) bei der Rekonstruktion der sehr fragmentarischen Textes der *Societas* das Wort *spondit* einfügte. Dies würde darauf hinweisen, dass der Genannte römischer Bürger war. Doch ist dieser Teil des Textes der Urkunde völlig fragmentarisch und das Wort *spondit* ist ein reines Phantasiegebilde *Z a n g e n m e i s t e r s*. Er nahm wahrscheinlich den vollen Text der *Societas* der Urkunde XIII zur Grundlage, wo die Parteien die Stipulation in der Form einer *sponsio* und nicht einer *fidepromissio* vornahmen. Ausserdem konnte es ihn irreführt haben, dass die in der Urkunde vorkommenden Namensfragmente grösstenteils lateinische Namen decken (Ael. Fortunatus, Aurel. Sil ... Flavius). Unseres Erachtens spricht um so weniger Wahrscheinlichkeit für das römische Bürgerrecht des Bradua Beusantis, als in den Namen der zu römischen Bürgern gewordenen Peregrinen wenigstens ein Glied auf die Romainisierung hinzuweisen pflegte.

Hinsichtlich der Herkunft dieser Peregrinen ist übrigens Király¹² der Ansicht, dass sie aus Dalmatien, also aus dem romanisierten Teil Illyriens stammen, da sie romanisierte Namen tragen. Diese Latinisierung der Namen ist aber unseres Erachtens kein Beweis dafür, ob sie aus dem romanisierten oder dem hellenisierten Teil Illyriens in die Grubengegend eingewandert waren. Denn wie immer sie früher ihren Namen illyrischen oder anderen Ursprungs gebrauchten, ist es klar, dass die in dem stark romanisierten Dazien ihren Namen auch dann romanisierten, wenn sie ihn früher eventuell in hellenisierten Form gebrauchten. Selbst Alexander Antipatri (*filius*), ein Grieche aus den *canabae* der Legion, der nicht lateinisch schreiben konnte, gebraucht hier seinen Namen in romanisierter Form, obwohl er ihn vor der Ansiedlung, wenn überhaupt er selbst angesiedelt war und nicht schon seine Eltern, offenbar in der Form Alexandros Antipatrou benützte, da er ja wahrscheinlich aus Kleinasien oder aus dem Archipelag stammte. Übrigens ist an den Namen eine Mischung von griechischem und römischem Einfluss zu bemerken. Auf griechischen

¹² Király a.a.O. Bd. II, S. 218.

Einfluss deutet konsequent die Beifügung des Vatersnamens in Genitiv¹³, während die lateinische Deklination der deklinierbaren Namen römischen Einfluss verrät. Dies bedeutet aber noch keine wirkliche Romanisation, sie ist nur dann vorhanden, wenn einer seinem eigenen Namen den Vatersnamen gar nicht mehr beifügt, wie z.B. der nichtgriechische Balkanese Dasius Breucus, oder wenn er seinem eigenen Namen einen lateinischen hinzufügt, wie z.B. Plator Acceptianus (Urkunde VIII).

3. Über die Berufe dieser Peregrinen wissen wir nur soviel mit Gewissheit, dass der Grieche Socratio Socratis Grubenbesitzer (?) und Memmius Asclepi Bergmann war, ferner, dass Titus Beusantis *qui et* Bradua, der nicht aus Griechenland, sondern vielleicht aus Illyrien stammte, ebenfalls Grubenbesitzer (?) war. Über den Beruf der übrigen Peregrinen ähnlicher Herkunft besitzen wir nur Vermutungen. Kerényi¹⁴ stellte die Namen jener Peregrinen zusammen, die von obigen Bergleute gewesen sein konnten, als die ständigen Bewohner der Grubengegend¹⁵.

Etwas Näheres wissen wir von zwei Peregrinen, die Kerényi als Bergleute betrachtet. Auf dem Triptychon VI steht als erster Zeuge Maximus Veneti, der ein *princeps* war. Es fragt sich, was dieser Ausdruck bedeutet. Vielleicht war er der *princeps adsignatus* (CIL III, 1322), der administrative Vorstand der in die Umgebung von Verespatak angesiedelten Bevölkerung¹⁶. Dieser Ausdruck findet sich auch anderswo, in der Form *princeps municipi Riditarum* (CIL III. 2774). Wahrscheinlich war dieser Maximus Veneti entweder der *princeps* der peregrinen Bevölkerung der ganzen Grubengegend oder zumindest der administrative Vorstand der Peregrinen von Kartum, da dieser Vertrag in der Gemeinde Kartum geschlossen wurde.

Der andere Zeuge im gleichen Triptychon war Massurius Messi (*filius*) *decurio*. Die Dekurionen waren die Mitglieder des Rates in den Munizipien Italiens (*ordo decurionum*); die Würde des Dekurio stand in so hohem Ansehen, dass sie geradezu als munizipiale Projektion der Senatorenwürde gelten konnte.

¹³ Weiss a.a.O. S. 137.

¹⁴ Kerényi a.a.O. S. 269.

¹⁵ Annaeis Andunocnetis, Bato Annaei, Bato Liani, Bato Pr.....vi Toves, Dasius Breucus, Epicadus, Epicadus Parentis, *qui et* Mico, Liccaius Epicadi Marcinius, Lossa, Masurius Messi, Planus Versonis Sclaias, Plares, Plator, Carpi, Titus Primitius, Titus Beusantis, *qui et* Bradua, Verzo Beusantis (Kerényi a.a.O. S. 296) ferner Maximus Batonis und Maximus Venetis, von denen er entschieden behauptet, dass sie illyrische Bergleute waren (a.a.O. S. 263). Die Ansicht, dass die balkanischen Peregrinen des Bergbezirkes von Verespatak nicht griechischen Ursprungs lauter Bergleute waren, wird u.E. durch die Tatsache unterbaut, dass die Kaiser die Bewohner der Küsten der Adria gerade zur Grubenarbeit in diese Gegend brachten und diese Peregrinen alle von dort stammten. Dass es sich durchwegs um Bergleute handelte geht daraus hervor, dass ihr Beruf und ihr Vermögen nirgends angeführt sind, da es Leute waren die zur untersten Schichte der Freien gehörten.

¹⁶ Király a.a.O. Bd. II S. 85.

Im Laufe der Provinzialisierung wurde der *ordo decurionum* auch in den Provinzialstädten (*coloniae municipii*) eingeführt. Zur Zeit der Antonini setzte sich der Ordo schon aus den herrschenden Schichten (Gross- und Mittelgrundbesitzer) der Provinzialstädte zusammen¹⁷. Wenn es sich hier wirklich um einen Dekurio handelt, konnte er kein Bergmann gewesen sein, sondern viel eher ein Grundbesitzer, der wahrscheinlich eine Grube oder ein Gut in Kartum besass, so dass die Vertragsparteien die Möglichkeit hatten, ihn in dieser Gemeinde zum Zeugen der Urkunde zu bitten. Wahrscheinlich gehörte er zum Ordo der nächsten grösseren Gemeinde, Ampelum (CIL III, 1293 und 1308), wo übrigens auch die Zentralorgane der Grubenleitung ihren Sitz hatten. Wenn es aber so war, darf man auch annehmen, dass er das römische Bürgerrecht besass, denn in den Städten latinischen Rechts wurde den Mitgliedern des *ordo decurionum* die *civitas romana* verliehen¹⁸. Ein Problem besteht noch darin, dass Ampelum nicht unter den Kolonien Daziens aufgezählt ist (D. 50. 15. l. 8—9), der *pagus* und der *vicus* hingegen keinen Ordo hatte. Die staatsrechtliche Lage von Ampelum ist also ziemlich ungeklärt, und es kann sein, dass der Ordo hier nur den Gemeinderat bedeutete, der nach dem Muster der mit den *ius Italicum* ausgestatteten Kolonien eingesetzt wurde. In diesem Fall bleibt es freilich fraglich, ob Massurius Messi das römische Bürgerrecht besass, um so mehr als er einen illyrischen, wenn auch zweifellos romanisierten Namen hatte.

4. Ausser den hier namentlich erwähnten, geborenen Peregrinen, die wahrscheinlich das römische Bürgerrecht besaßen, hatten die übrigen Träger römischer Namen zweifellos die Rechtsstellung von Peregrinen, da ja ausser ihren lateinischen Namen nichts für ihr römisches Bürgerrecht spricht. Die voll lesbaren lateinischen Namen lassen sich folgendermassen gruppieren:

bei einem Teil geht die peregrine Eigenschaft daraus hervor, dass nach griechischer Sitte der Vateransname im Genitiv zum eigenen Namen beigefügt war. Das war der Fall bei Maximus Veranis (*filius*), einem Zeugen der Urkunde II¹⁹, bei Adiutor Macari (*filius*), dem Schreiber der Urkunde IX, bei Lupus Carentis (*filius*), dem Depositar der Urkunde XII, bei Saturninus Scenobarbi (*filius*)²⁰, einem Zeugen der Urkunde XX;

bei den übrigen verweist nicht einmal dies auf die peregrine Abstammung; es sind völlig romanisierte Namen, doch kann der lateinische Name allein keinen Beweis für das römische Bürgerrecht bilden. Dies ist der Fall bei Julius Macedo²¹ einem Zeugen des Triptychon II, bei Veturius Valens dem Verkäufer der Ur-

¹⁷ N. A. Maschkin, *Istoria drevnego Rima (Geschichte des antiken Roms)* Moskau, 1956, S. 369.

¹⁸ Maschkin a.a.O.S. 111.

¹⁹ Laut Kerényi (a.a.O.S. 263) ein illyrischer Bergmann.

²⁰ Laut Kerényi (a.a.O. S. 264) ein Bergmann aus Dalmatien.

²¹ Diesen hält Kerényi für einen Griechen, in Hinblick auf den Namen Macedo (a.a.O. S. 281).

kunde VIII, bei T. Flavius Felix, N. Lucanus Melior und T. Aurelius Priscus, den Zeugen der Urkunde VIII, bei Restitutus *agnomine* Senior, dem Schreiber der Tafel XI, bei Aelius Fortunatus der in der Tafel XIV vorkommt und bei Flavius Valens der in der Tafel XIX ebenfalls mit unbekannter Rolle erscheint.

5. Bei zwei Trägern solcher lateinischer Namen kann man folgern, dass sie freigelassene Sklaven waren. Der eine ist Aurelius Adiutor, der Arbeitsgeber in Tafel X, bei dem das Wort *adiutor* in seinem Namen darauf hinweist. Die freigelassene Sklaven nahmen oft den Namen ihres früheren Berufes an. In den Grubengegenden hatte der *tabularius* (Archivar) den *adiutor tabularium* zum Gehilfen (CIL III 1466, 1468, 1469). Die subalternen Beamten waren fast durchwegs kaiserliche Sklaven, die nach Ablauf ihrer Dienstzeit freigelassen wurden und ein Ruhegehalt erhielten²². So ein freigelassener Sklave dürfte auch Aurelius Adiutor gewesen sein, der die Bezeichnung seines früheren Berufes im Namen führte. Falls er nach Zivilrecht freigelassen worden war, besass er das römische Bürgerrecht, sonst die Rechtsstellung eines *latinus Junianus*. Der andere, bei dem es sich um einen ähnlichen Fall gehandelt haben konnte, war Cassius Palumbus, der bei der *Societas* des Triptychon XIII mitwirkte und wahrscheinlich der Freigelassene eines seiner Mitgesellschafter, von Cassius Frontinus war. Falls ihn Cassius [Frontinus, {der {das römische Bürgerrecht besass, *civilliter* freigelassen hatte, erlangte er dadurch auch selbst die Rechtsstellung eines römischen Bürgers, doch ist es wahrscheinlich, dass die Privatleute, beziehungsweise die Bewohner der Provinzen lieber die prätorischen Freilassungsarten gebrauchten, da ja in der peregrinen Umwelt mehr das *ius gentium* in Geltung stand und so der Genannte zu einem *latinus Junianus* wurde.

IV

1. Es gehört nicht zur Frage des *status civitatis* sondern zu der des *status libertatis*, ob in unseren Verträgen auch Sklaven vorkommen, doch muss man auch diese Frage berühren. Sklaven können in den Verträgen als deren Objekte oder als Mitwirkende bei den Rechtsgeschäften figurieren.

2. In den Sklavenverkaufsverträgen VI, VII und XXV sind Sklaven als Objekte der Verträge erwähnt, und zwar das sechsjährige Sklavenmädchen Passia unbekannter Herkunft, der griechische Knabe Apolaustus und die kretische Sklavin Theodote. Als Mitwirkender beim Vertragsabschluss figuriert im Gesellschaftsvertrag des Triptychon XIII Secundus, der Sklave (*servus actor*) des Cassius Palumbus, der im Auftrage seines Herren 267 Denar in die *Societas* einzahlt.

²² Király a.a.O. Bd. II S. 453.

Auf Grund gewisser juristischen und nichtjuristischen Quellenstellen (so D. 58. 19. 8. und Diod. 3. 13.) und der *lex metalli Vipascensis* hält es Mrozek²³ nicht für unmöglich, dass die obenerwähnten Sklaven in den Gruben arbeiteten. Der Text der *lex metalli Vipascensis* dient nämlich als Beweis, dass in Lusitanien auch Weiber und Jünglinge in den Bergwerken arbeiteten. Wir sind doch der Meinung, dass die kleine, sechsjährige Passia zu dieser Arbeit ungeeignet war und der Käufer von Theodote, der aktive Legionär diese Sklavin nicht zum Zwecke der Grubenarbeit kaufte, er war nämlich kein Grubenbesitzer.

[Szeged]

Elemér Pólay

²³ Mrozek, *Apulum* VII/I 1968, S. 321–322.